

# Ausführungsbestimmungen für Frauenspielbetrieb (AB 6)

Stand: April 2017

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Einsatzberechtigung.....	1
§ 3 Klasseneinteilung .....	1
§ 4 Auf- und Abstiegsregelung .....	2
§ 5 Spielgemeinschaften.....	2
§ 6 Spieldauer - Spielregeln .....	2
§ 7 Eintrittspreise .....	3
§ 8 Futsal.....	3

## § 1 Allgemeines

Für den Frauenfußball finden die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen festgelegt sind.

## § 2 Einsatzberechtigung

Einsatzberechtigt für Frauenmannschaften sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. § 9 JO bleibt unberührt.

## § 3 Klasseneinteilung

Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:

a) Verbandsebene:

- aa) Verbandsliga
- ab) Landesliga

b) Bezirksebene:

- ba) Bezirksliga,
- bb) Kreisliga A,
- bc) Kreisliga B.

c) Auf Bezirksebene können in der untersten Spielklasse auch Wettbewerbe mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld und 9er Mannschaften auf dem verkürzten Großfeld ausgetragen werden.

Diese Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt. Näheres bezüglich 7er Mannschaften ist in den Ausführungsbestimmungen für Kleinfeld, für 9er Mannschaften in § 6 dieser AB geregelt.

- d) Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftsstärken ausgetragen werden d.h. 7er Mannschaften mit 9er Mannschaften oder 9er Mannschaften mit 11er Mannschaften („Norwegermodell“). Die größere Mannschaftsstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftsstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.

#### **§ 4 Auf- und Abstiegsregelung**

1. Der Meister der Verbandsliga steigt in die Oberliga Baden-Württemberg auf. Ist der Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so tritt an seine Stelle der in der Tabelle zweitplatzierte Verein. Ist dieser nicht aufstiegsbereit, stellt die Verbandsliga in diesem Jahr keinen Aufsteiger in die Oberliga. Ist der gemäß Satz 1 an die Stelle des Meisters tretende Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt, so tritt an seine Stelle ausnahmsweise der in der Tabelle drittplatzierte Verein. Ist auch dieser nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt auch in diesem Fall die Verbandsliga in diesem Jahr keinen Aufsteiger.
2. Die übrigen Meister steigen unter Beachtung des § 42 Ziffer 3.3 SpO auf.

#### **§ 5 Spielgemeinschaften**

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können bei Spielermangel bis zur Verbandsliga Spielgemeinschaften von 3 Vereinen zugelassen werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Diese ist für die Dauer eines Spieljahres verbindlich. Die Vereinbarung ist vom federführenden Verein für Mannschaften auf Verbandsebene bei dem Vorsitzenden des Frauenausschusses und für Mannschaften auf Bezirksebene beim zuständigen Bezirksvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
1. Name des federführenden Vereins,
  2. Unterschriften der Vorsitzenden der beteiligten Vereine.
- b) Die Spielerinnen spielen mit den Pässen ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben.

#### **§ 6 Spieldauer - Spielregeln**

1. Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, die Verlängerungszeit 2 x 15 Minuten.

2. Es wird mit Fußbällen der Größe 5 gespielt. Im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften können auch Bälle der Größe 4 verwendet werden.
3. Abweichend von den DFB-Spielregeln (Herren) ist der Angriff auf die Torhüterin im Torraum nicht erlaubt. Die angelegte Hand zum Schutz des Körpers ist zulässig, wenn die Hand nicht zum Ball, sondern der Ball zur Hand geht.
4. Für 9er Mannschaften gilt:
  - Spielerzahl: max 13
  - Torgröße: Kleinfeldtor (5 x 2 m)
  - Strafstoss: vom 9m-Punkt
  - Abseitsregel: gilt
  - Freistoß: direkt und indirekt

## **§ 7 Eintrittspreise**

In den überbezirklichen Ligen (Verbands- und Landesligen) können Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe der Eintrittspreise soll von den Verbands- und Landesligavereinen am überbezirklichen Staffeltag abgestimmt werden.

## **§ 8 Futsal**

Auf Verbands- und Bezirksebene können Meisterschaften im Futsal durchgeführt werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.